

Öffentlichkeit und öffentlicher Raum als Elemente einer demokratischen Gesellschaft

Bauten für die Demokratie

Bernhard Schäfers

1 Öffentlichkeit als Prinzip einer demokratischen Gesellschaft

Öffentlichkeit bezeichnet zunächst ein Prinzip des allgemeinen Zugangs, z.B. zu Parlaments- oder Gerichtsverhandlungen. Dann den Grundsatz der Publizität als Voraussetzung für Transparenz bei Angelegenheiten von allgemeinem, öffentlichem Interesse sowie zur Sicherung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Und schließlich – als politische Öffentlichkeit – ist sie ein Strukturmerkmal moderner Demokratien als Medium der Etablierung und der Kontrolle von Herrschaft.

Öffentlichkeit ist in demokratischen Gesellschaften nicht auf Staat und Verwaltung, Rechtsordnung und Rechtsprechung, Herrschaft und allgemeine soziale Kontrolle beschränkt. Sie gilt auch für die Wissenschaften und Künste, für die Presse, Film und Fernsehen – quasi als kontrollierendes Pendant zu der im Grundgesetz Art. 5 zugestandenen Freiheit der Betätigung in diesen Bereichen. Um das Prinzip der Öffentlichkeit in den genannten Dimensionen zur Darstellung und Wirkung kommen zu lassen, bedarf es städtebaulich der öffentlichen Räume und Plätze und entsprechender Einrichtungen in Rathäusern und Parlamenten.

Eine so verstandene Öffentlichkeit lässt sich in ersten Ansätzen weit in die europäische Geschichte zurückverfolgen, bis zur griechischen Polis, mit der *Agora* im Zentrum, und der Anlage der römischen *urbs*. Vitruv's etwa 25 v. Chr. verfassten „Zehn Bücher über Architektur“ geben zahlreiche Hinweise für die Bedeutung öffentlicher Plätze, Märkte und Foren für eine funktionierende Stadtgesellschaft (vgl. Vitruv 1976, v.a. Buch V).

Auch die mittelalterliche Stadt ist so angelegt, dass Elemente ihrer sozialen Struktur und Herrschaftsordnung zur Anschauung kommen. Architektonisch prachtvolle



Prof. em. Dr. Bernhard Schäfers
Co-Herausgeber von GWP

Rathäuser und Häuser der Patrizier, aber auch der Zünfte und Gilden am städtischen Hauptmarkt zeigen das bis heute (zur Etablierung und Differenzierung der Stadträte seit dem 13. Jahrhundert vgl. Planitz 1997: 295ff.). Hier bereitet sich vor, was zur Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft werden sollte, wie Max Weber (1864-1920) in seiner Untersuchung über Rationalisierungs- und Demokratisierungsprozesse in der mittelalterlichen Stadt gezeigt hat (Weber 1999).

Öffentlichkeit im heutigen Verständnis gab es jedoch nicht. Erst in der bürgerlichen Gesellschaft wurde sie zu einer epochaltypischen Kategorie, zu einem Organisationsprinzip der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung (Habermas 1969) und damit zu einem Medium, in dem die Belange der Bürger zum öffentlichen Interesse und über das Parlament zum staatlichen Willen und Gesetz werden konnten. Die bürgerliche Gesellschaft (vgl. GWP Heft 1/2017) hatte die Trennung und Ausdifferenzierung von staatlicher und gesellschaftlicher Sphäre ebenso zur Voraussetzung wie die von privatem und öffentlichem Bereich.

2 Öffentlicher Raum und öffentliches Verhalten

Bei den Planungen der bürgerlichen Stadt im 19. Jahrhundert – beispielhaft seien Barcelona und Hamburg, Paris und Wien genannt – galt ein besonderes Augenmerk dem öffentlichen Raum, zumal der Gestaltung öffentlicher Plätze. Sie waren nicht länger nur Orte für den Austausch von Gütern, der Information und Kommunikation. In den rasch wachsenden Städten der bürgerlich-industriellen Gesellschaft kamen ihnen weitere Funktionen zu, um die neuen Lebensformen und die zunehmende Komplexität der Lebenswelt zur Anschauung zu bringen. Öffentliche Plätze wurden zu Orten, an denen der kulturelle und gesellschaftliche Wandel offenkundig wurde und politische und soziale Spannungen in vielfältiger Weise zum Ausdruck gebracht werden konnten.

Kunst im öffentlichen Raum folgte nicht länger ständisch-religiösen Vorgaben – so wie in der Mitte barocker Plätze fast immer eine Marienstatue und ein Brunnen zu finden sind. Kunst war nun frei in der Wahl der Mittel und Objekte. Der tolerante Umgang mit z.T. provozierenden Werken profaner Kunst trug – und trägt bis heute – letztlich zur Einübung toleranten politischen Verhaltens bei.

Öffentlichkeit setzt aber nicht nur eine spezifisch gebaute Umwelt voraus, sondern Bürgerinnen und Bürger, die sich im Sinne einer „Kultur der Öffentlichkeit“ entsprechend verhalten können und wollen. Die für eine öffentliche Kommunikation erforderlichen Werte und Normen, ihrer Sprache und Gestik, Mimik und Symbolik setzen lange Prozesse der Sozialisation voraus.

Auf die besonderen Qualitäten und Anforderungen des Verhaltens im öffentlichen Raum hat der Soziologe Hans Paul Bahrtdt in seinem 1961 erschienenen Band, *Die moderne Großstadt. Soziologische Überlegungen zum Städtebau*, hingewiesen. Dort heißt es: „Öffentlichkeit entsteht dort, wo durch spezifische Stilisierungen des Verhaltens dennoch Kommunikation und Arrangement zustande kommen“ (Bahrtdt 1998: 93). Dieser Anspruch erfordert eine differenzierte „Darstellung“ von Distanz und Nähe und bestimmte Formen des repräsentativen Verhaltens (zu den Begriffen „darstellendes Verhalten“ und „Repräsentation“ vgl. Bahrtdt 1998: 89ff.).

Als urban definierte Bahrtdt eine Stadt, in der das Spannungsverhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit deutlich erlebbar sei. Je stärker die Polarität zwischen öffentlichem und privatem Verhalten ausgeprägt sei und ihr städtebaulich entsprochen werde, desto urbaner sei das städtische Leben (Bahrtdt 1998: 81ff.).

Dieser idealtypischen Betrachtung des Verhaltens im öffentlichen Raum entspricht die Realität nur noch zum Teil. Vor allem Entwicklungen im medialen Bereich haben dazu geführt, dass die von Bahrdr vorausgesetzte Spannung zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten vielfältigen Erosionen ausgesetzt ist.

3 Öffentlicher Raum und politischer Protest

Der öffentliche Raum, zumal zentrale öffentliche Plätze, sind auch Orte, auf denen politisches Protestverhalten zur Sprache kommt. In der Durchsetzung demokratischer Forderungen spielen öffentliche Plätze eine große Rolle. Das gilt bis in die Gegenwart, man denke an den „arabischen Frühling“ 2010f. mit dem Kairoer al-Tachrir-Platz, auch „Platz der Befreiung“ genannt, im Zentrum, oder, 2013ff., an die Proteste in der Ukraine auf dem Majdan-Platz in Kiew.

Die Herstellung wie die Zerstörung von Urbanität und Öffentlichkeit im liberal-demokratischen Verständnis fand auch auf öffentlichen Plätzen statt. Dem Nationalsozialismus und dem Städtebau in sozialistischen Staaten war im Hinblick auf die Struktur bürgerlicher (Stadt-) Öffentlichkeit gemeinsam, dass sie diese pervertierten. In beiden Systemen spielten Umbenennungen und Umnutzungen öffentlicher Räume eine nicht unwichtige Rolle. Die Schaffung großer innerstädtischer Plätze erfolgte in sozialistischen Ländern nicht mehr unter den Vorzeichen von Öffentlichkeit und Urbanität; sie dienten nun der Versammlung von Kollektiven und Brigaden.

Da es eine vom bürgerlichen Subjekt oder bestimmten politischen Gruppen ausgehende spezifische Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes nicht mehr gab, bestanden kaum Möglichkeiten, dem Anderen, dem Fremden in der Öffentlichkeit zu begegnen – mit bis heute spürbaren Auswirkungen für Angehörige fremder Kulturen und Ethnien im öffentlichen Raum. Erst nach 1990 wurde die Zerstörung der bürgerlichen Stadt durch den Zusammenbruch der kommunistischen Systeme gestoppt. Öffentlichkeit und öffentliche Räume konnten nach 1990 zu großen Teilen, sowohl architektonisch als auch funktional, ihre frühere Bedeutung zurück gewinnen. Die Entwicklung von Leipzig, dieser Bürgerstadt *par excellence*, aber auch die von Chemnitz, Halle oder Magdeburg sind anschauliche Beispiele.

Aus den genannten Gründen und vorrangig dem, den öffentlichen Raum für alle möglichen Veranstaltungen, auch für politische Proteste und Kundgebungen, offen zu halten, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in mehreren Urteilen für Einschränkungen der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) strikte Auflagen formuliert*. Für viele Bürgerinnen und Bürger ist immer wieder überraschend, dass auch offenkundig links- oder rechtsradikale oder fanatisch-religiöse Gruppen, die einen islamischen Gottesstaat errichten wollen, den öffentlichen Raum für ihre Propaganda nutzen dürfen. Verfassungsrechtliche Grundlage dafür ist Art. 8 Grundgesetz: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“. „Versammlungen unter freiem Himmel“ können jedoch „auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden“ (Abs 2).

Richtungweisend für die Einstellung des BVerfG ist eine Entscheidung aus dem Jahr 1985, das sog. „Brokdorf-Urteil“ (BVerfGE 69, 315). In Brokdorf gab es heftige Proteste gegen die Errichtung eines Atomkraftwerkes. Die Oberverwaltungsgerichte der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein hatten entsprechende Proteste verboten. Das BVerfG sah die Grundrechte aus Artikel 8 verletzt und hob die Beschlüsse der Oberverwaltungsgerichte auf. Schaut man sich weitere Urteile zur Versammlungs-

freiheit und zum öffentlichen Protestverhalten an, so sind die Einschränkungen im Hinblick auf die zuvor einzuholende Erlaubnis der Veranstaltung oft jedoch nicht unerheblich, wie zuletzt bei der Aufhebung eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Hamburg angesichts der Proteste gegen den G20-Gipfel Anfang Juli 2017 (Pfad für das Auffinden von Urteilen des BVerfG: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; Versammlungsfreiheit).

4 Gefährdungen des öffentlichen Raumes

Nachdem es seit Mitte der 1970er Jahre gelungen war, durch Sanierungen, Rückbau des Straßenraumes oder Umgestaltung öffentlicher Plätze viele Verkehrs- und Parkflächen für den öffentlichen Raum zurück zu gewinnen, drohte eine neue Gefahr: die Zweckentfremdung durch Kommerzialisierung und Intimisierung. Veränderungen des Verhaltens gingen einher mit „Inszenierungen“ der Städte, vor allem ihrer attraktiven öffentlichen Plätze, zu Marketingzwecken. Die Schließung von Kantinen in Behörden und Banken im Innenstadtbereich, die Anwesenheit von immer zahlreicheren Angehörigen europäischer, türkischer und anderer Herkunft führten dazu, dass Teile des öffentlichen Raumes einem „multikulturellen Essraum“ gleichen. In Städten von einiger Attraktivität wurden die interessantesten Plätze möbliert (jeder „öffentliche“ Stuhl der Cafés und Gaststätten bringt etwa 50 EUR/Jahr) oder für Events aller Art vermarktet, manche Plätze bis zu 200 Mal im Jahr.

Zum Offenhalten städtischer Räume gehört auch, dass sie angstfrei genutzt werden können. Hier gibt es Entwicklungen, bei denen zu hinterfragen ist, ob rechtzeitig gegengesteuert wurde. Video-Überwachungen öffentlicher Räume (der halböffentlichen, wie z.B. in den *Malls*, ohnehin) sind keine Abhilfe, zumal die Gefahr besteht, dass sie den Trend staatlich kontrollierter Überwachungen des privaten Verhaltens stützen. Dies wird verstärkt durch Entwicklungen, die von den Bürgerinnen und Bürgern selbst ausgehen. Das Smartphone lenkt immer mehr Menschen von der Wahrnehmung des öffentlichen Raumes ab und führt mit seinen Navigationssystemen und *Apps* dazu, dass der Fremde nicht mehr darauf angewiesen ist, einen Einheimischen nach dem Weg zu bestimmten Plätzen und Sehenswürdigkeiten zu fragen. Das reduziert die Wahrnehmung des Anderen, des Fremden und Möglichkeiten der Kommunikation.

5 Bauten für die Demokratie: Rathäuser und Parlamente

Demokratie, Öffentlichkeit und Parlamentarismus stehen in der bürgerlichen Gesellschaft in einem wechselseitigen Zusammenhang. Seit Ende des 18. Jahrhunderts wird diskutiert, wie das baulich umgesetzt werden kann. Am Beginn steht, Richtungweisend für diesen Prozess, das Kapitol in Washington. 1793 wurde mit dem Bau für seine beiden Kammern, Repräsentantenhaus und Senat, begonnen (über die wechselvolle Geschichte des Baus im griechisch-antikisierenden Stil vgl. von Beyme 1992).

Gebäude für die Selbstverwaltung der Bürger haben eine lange Tradition. Zu ihr gehören seit dem 13. Jahrhundert insbesondere die Rathäuser der mittelalterlichen Städte. Sie wurden zu Symbolen stadtbürgerlicher Autonomie und Selbstverwaltung. Sie markierten den zentralen Ort städtischer Öffentlichkeit. Die Rathäuser von Bremen und Brüssel, Lübeck und Münster veranschaulichen das bis heute.

Die Wiederherstellung städtischer Autonomie durch die Stein'sche Städteordnung für Preußen von 1808 leistete einen wichtigen Beitrag zur Wiederbelebung des Bürgerwillens nach den Niederlagen gegen Napoleon. Rathäuser wurden zum Ausdruck des Bürgerstolzes, aber auch der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. Bis heute bemerkenswert sind die Rathäuser in München und Wien, Hamburg und Hannover.

An die Tradition des Rathauses als Ort von Bürgerwille und städtischer Autonomie wurde auch nach 1945 angeknüpft. Die Ausschreibungen zu Rathausneubauten forderten Visualisierungen des demokratischen Geistes ein, ob in Marl oder Mainz, in Wolfsburg oder Offenbach (vgl. Damus 1988). Es wurde bald deutlich, dass sich die immer umfangreichere kommunale Selbstverwaltung architektonisch nur noch unzulänglich abbilden ließ. So entstanden die Technischen Rathäuser bereits in den Formen relativ gesichtsloser Architektur und häufig am Rande der Innenstadt.

Wenn es bei den Rathäusern wegen ihrer Allzuständigkeit für das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger nur unzureichend gelang, das Demokratische und Repräsentative architektonisch sichtbar zu machen, so waren die Parlamentsgebäude auf Bundes- und Landesebene hier in einer besseren Position. Der Landtag von Baden-Württemberg, der 1961 eingeweiht wurde, war der erste Neubau eines Parlamentes in Deutschland nach 1945 und wurde als vorbildlich gelobt (vgl. Jaeger 1992).

Im Erdgeschoss befindet sich eine großzügig bemessene, nach allen Seiten hin transparente Halle, die als Begegnungsstätte zwischen Parlamentariern und Bürgern gedacht war. Doch wie bei anderen Bauten im Dienst der Demokratie ist diese Offenheit und Öffentlichkeit seit Ende der 1960er Jahre strengen Sicherheitskontrollen unterworfen.

Im Obergeschoss und zentral eingefügt befindet sich der fensterlose Plenarsaal, mit der üblichen Anordnung der Abgeordnetensitze im Halbrund, den Stenografenplätzen neben dem Rednerpult und den leicht erhöhten Regierungsbänken beiderseits der nochmals erhöhten Präsidiumsbank in der Mitte. Galerien für Presse und Öffentlichkeit schweben über allem an den Seitenwänden (zur „Philosophie“ demokratischer Sitzanordnungen, die sich bis in die Frankfurter Paulskirche 1848 zurückverfolgen lässt, vgl. Wefing 1995: 135ff.).

Der erste Parlamentsneubau in den neuen Bundesländern ist der 1994 eingeweihte Sächsische Landtag am Dresdner Elbufer. Eine Besonderheit ist die kreisrunde Anordnung im Sitzungssaal. Der Kreis gilt als natürliche, als *die* demokratische Form einer Versammlung. Es ist wohl nicht zufällig, dass in der Übergangsphase von der DDR zu den neuen Bundesländern die *Runden Tische* eine wichtige Funktion für den Ausdruck des Volkswillens hatten.

Auf Bundesebene, also vor allem in der ehemaligen Bundeshauptstadt Bonn, gab es über Jahrzehnte hin große Zurückhaltung, durch eine entsprechende Architektur das neue Staatswesen Bundesrepublik repräsentativ zu veranschaulichen. In der „provisorischen Hauptstadt“ war aus historischen Gründen Zurückhaltung geboten. Vielen Politikern war bewusst, dass es beim Provisorium und der „Rechnungshof-Architektur“ (Adolf Arndt) nicht bleiben konnte. Die Diskussion wurde eingeleitet durch eine breit rezipierte Rede des SPD-Abgeordneten Adolf Arndt vor der Berliner Akademie der Künste im Jahr 1960 zum Thema „Demokratie als Bauherr“ – die bis heute bekannteste Rede zu diesem Thema (vgl. Arndt 1992). Zu den Kernsätzen gehören folgende Aussagen:

- Demokratische Architektur verlange – im Gegensatz zur geometrisierenden Architektur des Obrigkeitsstaates mit seinen Ordinaten der Unter- und Überordnung – von ihrem Ansatz her, dass alles, auch das Bauen, auf den mündigen Bürger abgestellt sein müsse.

- Ohne Zweifel habe es der Totalitarismus mit seinen klaren Hierarchien einfacher als die Demokratie, sich baulich darzustellen.
- Als Leitmaxime könne gelten, den Zusammenhang zwischen dem Öffentlichkeitsprinzip der Demokratie und einer äußeren wie inneren Durchsichtigkeit und Zuständigkeit ihrer öffentlichen Bauwerke architektonisch zum Ausdruck bringen zu wollen.
- Auch wenn die Demokratie und damit die öffentliche Hand Bauherr sei, dürften nicht die Rechnungshöfe und staatlichen Bauverwaltungen Zeichen- und Rotstift führen.

Das erste Gebäude, das aus demokratischem Geist und zu seiner Repräsentation auf Bundesebene gebaut wurde, war das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Das 1964-1969 nach Plänen von Paul Baumgarten errichtete BVerfG wirkt transparent; es überschreitet mit seinen insgesamt sieben pavillonartigen, miteinander verbundenen Bauten nicht die Höhe von drei Stockwerken. Es liegt in unmittelbarer Nähe zum Schloss und grenzt an den auch architektonisch bedeutenden Botanischen Garten. Da es von allen Seiten leicht einsehbar ist, vermittelt das oberste deutsche Gericht den Eindruck eines öffentlichen Gebäudes. Das sehr schön gestaltete Foyer zeigt bis in Details Leichtigkeit und Offenheit.

Im Zusammenhang mit der im Karlsruher Raum besonders aktiven Rote-Armee-Fraktion war bald Schluss mit Offenheit und Zugänglichkeit. Ein Rundgang um das Gebäude geschieht quasi in Begleitung von bewaffneter Polizei. Hier ist nicht nur die „machtgeschützte Innerlichkeit“ (Thomas Mann) der Deutschen zu beklagen, sondern die machtbewehrte Demokratie. Statt der „wehrhaften Demokratie“ (Art. 20 Abs. 4 GG) finden sich überall Anzeichen für einen Verlust an allgemeiner Sicherheit im öffentlichen Raum und in Gebäuden, die die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ (Art. 18 GG) repräsentieren.

Ein anschauliches Beispiel für Bauten, die demokratischen Geist zum Ausdruck bringen, ist das Bonner Bundeshaus. Es sollte den Plenarsaal des Bundestages der „alten“ Bundesrepublik ersetzen. Noch während der Bauphase wurde vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1991 beschlossen, dass Berlin die künftige Hauptstadt Deutschlands sei. Der Plenarsaal des Bonner Bundestages wurde gleichwohl am 30. Oktober 1992 feierlich eröffnet. Bei der Einweihung sagte Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth: „Dieses Parlamentsgebäude beansprucht mehr als die architektonische Umsetzung parlamentarischer Funktionen. Es will selbst ein bestimmtes Demokratieverständnis zum Ausdruck bringen: Offenheit und Transparenz durch Glas, Nähe der Parlamentarier zu den Bürgern“ (zit. bei Wefing 1995: 116). Zu den „parlamentarischen Funktionen“ gehört auch die in Art. 42 GG geforderte Öffentlichkeit der Verhandlungen des Bundestages.

Die Entwürfe stammten von Günter Behnisch (der auch durch bemerkenswerte, den Geist von Offenheit und Toleranz repräsentierende Schulgebäude hervor getreten ist). Seit der Planung des Geländes für die Olympiade 1972 in München stand sein Name – wie der von Frei Otto, der die zeltartige Struktur der Olympia-Bauten entworfen hatte – für eine offene, humane Architektur und Gesellschaft. Zum Bonner Bundeshaus gehört neben dem fast geschlossen kreisrunden Plenarsaal eine große, von Licht durchflutete Eingangshalle für Begegnungen mit Bürgern bzw. den Zuhörern der Plenarsitzungen mit ihren Abgeordneten.

Nach der Entscheidung für Berlin als Hauptstadt und Sitz des gesamtdeutschen Parlaments beschloss der Ältestenrat des Deutschen Bundestages, dass der Reichstag

wiederhergestellt werden sollte. Mit dem 1894 eröffneten Reichstag verbinden sich nicht nur Erinnerungen an den Wilhelminischen Obrigkeitsstaat, sondern auch an den Beginn eines demokratischen Deutschland. Von einem Fenster des Reichstags rief der SPD-Politiker Philipp Scheidemann am 9. November 1918 die Republik aus.

Mit dem Umbau des Reichstags zum Parlamentssitz wurde der britische Architekt Sir Norman Foster beauftragt. Als „Ersatz“ für die von Beginn an heftig umstrittene Kuppel des Wallot-Baus ersann das Team von Foster eine begehbare, transparente Glaskuppel. Sie bietet der Öffentlichkeit die Möglichkeit, über eine Rampe bis zur Aussichtsplattform aufzusteigen und in den Plenarsaal zu blicken. „So erheben sich die Bürger symbolisch über ihre Volksvertreter tief unter ihnen im Plenarsaal [...]. Wenn es dunkel wird und die Kuppel vom Licht des darunter liegenden Reichstags erfüllt ist, wissen die Berliner, dass das Parlament tagt. So ist das Bauwerk zur Leuchtbarke geworden, die die Überzeugungskraft demokratischer Strukturen in Deutschland sinnhaft zum Ausdruck bringt“ (Foster 2000: 130).

6 Schlussbemerkungen

Die Ausführungen sollten deutlich machen, dass Öffentlichkeit, Parlamentarismus und Demokratie auch auf architektonischen und städtebaulichen Voraussetzungen beruhen. Öffentlichkeit und öffentliche Plätze sind eng mit der politischen Öffentlichkeit verbunden. Darum sollte der öffentliche Raum nicht noch mehr für beliebige Schließungen und partikulare, vermarktete Nutzungen zur Verfügung stehen. Er ist eine *conditio sine qua non* einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Das setzt auch ein bestimmtes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger voraus.

Bei den architektonisch zum Teil sehr bemerkenswerten Bauten für die Demokratie, zumal den Parlamenten, ist zu beklagen, dass sie nur eine streng kontrollierte Öffentlichkeit zulassen. Die öffentliche Sicherheit ist zu einem vorrangigen Staatsziel geworden. Die Hoffnung ist gegenwärtig gering, dass es sich um eine vorübergehende Phase handelt. Die Politik allein kann hier nicht gegensteuern, so wenig wie es noch mehr Gesetze oder schärfere Sicherheitsvorkehrungen vermögen. Es bedarf auch des mündigen Bürgers und eines hier und da veränderten Verhaltens im öffentlichen Raum: dass er bewusst wahrgenommen und offen gehalten wird für alle Nutzungen und Begegnungen.

* Für Hinweise zu Urteilen des Bundesverfassungsgerichts danke ich Herrn Heiner Adamski

Literatur

- Adolf Arndt, Demokratie als Bauherr. Vortrag von 1960, in: *Ingeborg Flagge/Wolfgang Jean Stock*, Hrg., a.a.O., S. 52-65
- Hans-Paul Bahrdt, Die moderne Großstadt. Soziologische Überlegungen zum Städtebau, hrsg. von Ulfert Herlyn, Opladen 1998 (1. Aufl. rde 1961)
- Klaus von Beyme, Demokratie, Parlamentarismus und Öffentlichkeit. Die Visualisierung demokratischer Grundprinzipien im Parlamentsbau, in: *Ingeborg Flagge/Wolfgang Jean Stock*, Hrg., a.a.O., S. 32-45
- Günter Behnisch, Bauen für die Demokratie, in: *Ingeborg Flagge/Wolfgang Jean Stock*, Hrg., a.a.O., S. 66-75

- Martin Damus*, Das Rathaus. Architektur und Sozialgeschichte von der Gründerzeit bis zur Postmoderne. Schwerpunkt: Rathausbau 1945-1986 in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1988
- Ingeborg Flagge / Wolfgang Jean Stock*, Architektur und Demokratie. Bauen für die Politik von der amerikanischen Revolution bis zur Gegenwart, hrsg. vom Deutschen Bundestag. Mit einem Vorwort von Rita Süßmuth, Stuttgart 1992
- Norman Foster*, Architektur und Demokratie, in: *Ders.*, Der Neue Reichstag, Mannheim 2000, S. 130-163
- Jürgen Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, 4. Aufl. Neuwied und Berlin 1969
- Falk Jaeger*, Gehäuse des Föderalismus. Neubauten deutscher Landtage nach 1949, in: *Ingeborg Flagge / Wolfgang Jean Stock*, Hrsg., a.a.O., S. 76-100
- Hans Planitz*, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 5. Aufl., Wiesbaden 1997
- Bernhard Schäfers*, Architektursoziologie. Grundlagen – Epochen – Themen, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2014
- Vitruv*, Zehn Bücher über Architektur/*Vitruvii*, De Architectura. Libri Decem, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Curt Fensterbusch, Darmstadt 1976
- Max Weber*, Die Stadt, Tübingen 1999 (zuerst 1922)
- Heinrich Wefing*, Parlamentsarchitektur. Zur Darstellung der Demokratie in ihren Bauwerken. Eine Untersuchung am Beispiel des Bonner Bundeshauses, Berlin 1995